

MITTEILUNG VOM 27. MÄRZ 2006

Am 28. Februar 2006 übergab die Kommission dem Premierminister ihren Tätigkeitsbericht für das Jahr 2005.

1. Darin hat sie erneut die präzise Tragweite der Arbeiten der Kommission dargestellt, denn diesbezüglich gibt es noch stets Missverständnisse.

Diese Erläuterungen sind in allen ihren Einzelheiten in den Mitteilungen vom 20. September 2004, vom 4. November 2004 und vom 21. Februar 2005 zu finden (<http://premier.fgov.be>; klicken Sie auf : "Welkom", "Diensten", "Administratie en andere diensten", "Commissie voor de Schadeloosstelling", "Kommission für die Entschädigung der Mitglieder der Jüdischen Gemeinschaft Belgiens" und "Mitteilungen".).

2. Im Jahresbericht 2005 wird darüber hinaus der Stand der Arbeiten am Ende dieses Zeitraumes dargelegt.

Die Anträge werden vom Sekretariat *pro geschädigter Person* gruppiert und der Kommission zur Entscheidung vorgelegt. Die Analyse bezieht sich somit auf die Anzahl der bereits behandelten "**Geschädigtenakten**" und nicht auf die Anzahl der Anträge.

Es gibt nämlich einen klaren Unterschied: Eine einzige Person kann in verschiedenen Geschädigtenakten (z.B. von Großeltern, Eltern, der Person selbst, Geschwistern, Onkeln und Tanten) als Berechtigte erscheinen, und umgekehrt kann es bei einer einzigen "Geschädigtenakte" auch verschiedene Anwärter auf eine Entschädigung geben.

Insgesamt registrierte das Sekretariat **6.008 Geschädigtenakten** von 5.645 Antragstellern.

Zahl der am 31. Dezember 2005 abschließend bearbeiteten Geschädigtenakten

Zeitraum	In 1. Sitzung abgehandelt	Entscheidung		Wird weiter untersucht
		Positiv	Negativ	
2003	256	195	61	-
1. Hj. 2004	544	453	89	2
2. Hj. 2004	525	449	74	2
1. Hj. 2005	853	763	87	3
2. Hj. 2005	851	777	69	5
GESAMT	3029	2637	380	12

Insgesamt hat die Kommission folglich **3.017 Geschädigtenakten** endgültig bearbeitet. In 87,4 % der Fälle wurde eine positive Entscheidung gefällt. In den übrigen 12,6 % der Fälle musste der Antrag abgelehnt werden (kein Wohnsitz in

Belgien in der Zeit vom 10. Mai 1940 bis zum 8. Mai 1945; eine in Belgien erfolgte Schädigung konnte nicht nachgewiesen werden; für die identifizierten Schädigungen wurde bereits eine Entschädigung empfangen; Verwandtschaftsgrad entspricht nicht den gesetzlichen Entschädigungsvoraussetzungen).

Bis zum 31. Dezember 2005 wurden von der Kommission Entschädigungen in Höhe von insgesamt 17,2 Millionen Euro gewährt.

Über die Entscheidung wird eine Notifikation an den Berechtigten geschickt. Die Verwaltung des Schatzamtes des Föderalen Öffentlichen Dienstes erhält gleichzeitig eine Kopie dieser Notifikation, sofern die Kontonummer für die Überweisung zwischenzeitlich (telefonisch) bekannt gegeben wurde. Die Zeit zwischen der Entscheidung (Notifikation) und der Auszahlung wird so kurz wie möglich gehalten. Bei Auslandsüberweisungen dauert es etwas länger, da erst schriftlich die Angaben der ausländischen Bank und die Kontonummer für die Gutschrift erfragt werden müssen.

Die pro Sitzung zuerkannten Beträge nehmen stets zu, denn anfänglich wurden vom Untersuchungsteam bewusst erst die unkomplizierten Fälle behandelt, um so schneller viele einfache Anträge abschließend bearbeiten zu können. Jetzt kommen regelmäßig Akten auf die Tagesordnung, deren Bearbeitung beträchtlich viel Zeit verlangt. Die Beträge für die Entschädigung für damals unter deutsche Verwaltung gestellte Unternehmen, von nicht zurückgegebenen Vermögenswertepartizipations oder während des Krieges durch gerichtlich angeordnete Immobilienverkäufe, können ziemlich hoch sein.

In den Monaten **Januar und Februar 2006** wurden erneut 270 Geschädigtenakten endgültig bearbeitet, von denen 26 negativ beschieden wurden.

Bis Ende Februar wurden, bis auf einige Ausnahmen, die Anträge der vor dem Jahr 1930 geborenen Antragsteller vollständig behandelt. In den folgenden Monaten werden die Anträge von Personen der Geburtsjahrgänge 1930 bis 1935 untersucht.

Im zweiten Halbjahr 2006 sollen auch bereits Anträge von nach 1935 geborenen Antragstellern bearbeitet werden.

3. **Das Gesetz vom 20. Dezember 2001 und die dazugehörigen Ausführungserlasse verpflichten die Kommission (und das Sekretariat), die Akten gründlich und korrekt zu bearbeiten.**

Darüber hinaus muss die Kommission in Anwendung des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte, die genommenen Entscheidungen klar und deutlich begründen.

Die Bearbeitung der Akten erfordert somit neben der Suche in Archiven auch wichtige administrative, finanzielle und juristische Tätigkeiten, wodurch eine schnelle Erledigung unmöglich ist.

Die Kommission und das Sekretariat werden ihre Arbeit im Geiste der obigen Ausführungen fortsetzen.